Der Oberbürgermeister

Status:

öffentlich



Vorlage-Nr: B 03/0079/WP17

Federführende Dienststelle:

Bauverwaltung

AZ:

Detum: 16 01 201

Bauverwaltung Datum: 16.01.2017
Beteiligte Dienststelle/n: Verfasser:

Johannes-Paul-II.-Straße von Rennbahn/Fischmarkt bis Eingang Bürgerservice

Abrechnung der als Fußgängerstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge: TOP:

Datum Gremium Kompetenz
16.02.2017 MA Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Fußgängerstraße ausgebauten Erschließungsanlage "Johannes-Paul-II.-Straße von Rennbahn/Fischmarkt bis Eingang Bürgerservice" zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für den Ausbau der Johannes-Paul-II.-Straße von Rennbahn/Fischmarkt bis Eingang Bürgerservice als Fußgängerstraße vom 27.10.2014, inkraft getreten am 09.11.2014.

Ausdruck vom: 16.01.2017

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	1.600.000	1.600.000	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /						
-	0		0			
Verschlechterun						
g						
·	Deckung ist gegeben/ keine		Deckung ist gegeben/ keine			

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /						
- Verschlechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine		Deckung ist gegeben/ keine			
	ausreichende Deckung		ausreichende Deckung			
	vorhanden		vorhanden			

Ausdruck vom: 16.01.2017

Finanzielle Auswirkungen

keine

Maßnahmebezogene Einnahmen

143.432,52 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Erläuterungen:

Die Johannes-Paul-II.-Straße wurde im Jahr 2013 ihrer gesamten Länge neu ausgebaut. Der Ausbau

war notwendig, da sich die Straße, die nach dem Separationsprinzip ausgebaut war, insgesamt in

einem sehr schlechten baulichen Zustand befand.

Mit dem niveaugleichen Ausbau als Fußgängerstraße ging eine Neuaufteilung der Verkehrsfläche

einher. Der Ausbau erfolgte in Natur-Großpflaster, welches in einer 3-5 cm dicken Brechsandbettung

auf einer 20 cm starken Drainbeton-Tragschicht und einer 30 cm dicken Frostschutzschicht verlegt

wurde. Durch eine dreireihige Rinnenausbildung in Natur-Großpflaster im Mörtelbett auf einem 20 cm

Betonfundament wird der niveaugleiche Ausbau an mehreren Stellen begrenzt.

Die vorhandenen alten Straßenentwässerungseinrichtungen entsprachen nicht mehr den heutigen

technischen Anforderungen. Sie wurden durch DIN-gerechte Abläufe ersetzt, welche nunmehr für

einen langen Zeitraum einen raschen und reibungslosen Abfluss des Oberflächenwassers

gewährleisten.

Die Ausbaumaßnahme stellt eine Herstellung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land

Nordrhein-Westfalen (KAG NW) dar. Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation

der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für

die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG

NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Nach § 4 Abs. 3 Ziff. 6 SBS sind für eine Fußgängerstraße die anrechenbare Breite und der Anteil der

Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand durch eine besondere Satzung festzusetzen. Gemäß

des Beschlusses des Rates vom 22.10.2014 über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für den Ausbau der Erschließungsanlage "Johannes-Paul-II.-

Straße von Rennbahn/Fischmarkt bis Eingang Bürgerservice" wurde die anrechenbare Breite auf

11,50 m und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 60 v.H. festgesetzt.

Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die

Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu

Ausdruck vom: 16.01.2017

verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der

Abrechnung ist.

Anlage/n:

Beitragssatzermittlung